



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 239/03

vom
18. Juli 2003
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubs

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 18. Juli 2003 gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 20. März 2003 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Raubs zu der Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge Erfolg.

Die Verurteilung wegen schweren Raubs hält der rechtlichen Prüfung nicht stand. Die Feststellungen der Strafkammer belegen nicht ausreichend, daß der Angeklagte in der Absicht rechtswidriger Zueignung handelte, als er dem mit einem Fleischermesser und verbalen Bedrohungen verängstigten Tatopfer aus dessen Portemonnaie 220 € wegnahm. Der Angeklagte hatte von dem Tatopfer vergeblich die Rückzahlung der Kautions aus einem gekündigten Gaststätten-Pachtvertrag verlangt, obwohl die ihm übersandte Abrechnung des

Vertragsverhältnisses mit einem Saldo von 1.350 DM zu Lasten des Angeklagten endete (UA S. 9). Die Strafkammer stellt nicht fest, daß der Angeklagte zumindest billigend in Kauf genommen hat, keinen eigenen Geldanspruch aus dem Pachtvertrag zu haben. Sie teilt vielmehr die Einlassung des Angeklagten mit, er habe 15.000 DM in die Gaststätte investiert (UA S. 14). Sowohl bei der Strafraumenwahl als auch bei der konkreten Strafzumessung berücksichtigt die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten, daß er bei der Tat möglicherweise noch immer davon ausgegangen sei, ihm stehe ein Anspruch auf die Rückzahlung der Kaution zu (UA S. 23).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs befindet sich ein Täter, der irrtümlich annimmt, sich das weggenommene Geld zueignen zu dürfen, in einem den Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum (vgl. BGHR StGB § 249 Zueignungsabsicht 10; BGHSt 17, 87, 91; BGH, Beschl. vom 19. Mai 1995 - 2 StR 197/95 - und vom 15. Mai 2001 - 3 StR 153/01). Das Landgericht hätte daher nicht erst bei der Strafzumessung, sondern bereits bei den Feststellungen zur subjektiven Tatseite und der Beweiswürdigung hierzu erörtern und entscheiden müssen, ob der Angeklagte an einen Zahlungsanspruch gegen das Tatopfer glaubte oder ob er zumindest billigend in Kauf nahm, einen solchen Anspruch nicht zu haben. Kann - gegebenenfalls unter Anwendung des Zweifelssatzes - nicht ausgeschlossen werden, daß der Angeklagte an einen bestehenden Geldanspruch gegen das Tatopfer glaubte, steht dem Schuldspruch wegen schweren Raubs ein Tatbestandsirrtum hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Zueignung des weggenommenen Gelds entgegen.

Der Senat hebt die Feststellungen insgesamt auf, damit dem neuen Tatrichter nicht durch die teilweise Bindung an das angefochtene Urteil umfassende und widerspruchsfreie eigene Feststellungen zum Tatgeschehen erschwert werden.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer